

Arbeiterbewegung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **29 (1937)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Begriff und Wirkungen der Gesamtarbeitsverträge werden ebenfalls grundsätzlich im Schweizerischen Obligationenrecht geregelt (Art. 322 und 323). Wenn im Kanton Genf durch Gesetze deren Allgemeinverbindlicherklärung sowie staatlicher Zwang zum Abschluss solcher Gesamtarbeitsverträge statuiert wird, so verletzt dieser Gesetzeserlass und dessen praktische Anwendung sowohl die Bundesverfassung als auch das Bundeszivilrecht (was Borel als Jungliberaler offenbar übersieht, wenn er die daherigen Versuche der Genfer als verheissungsvolle Anfänge einer neuen Ordnung preist). Es wird darüber noch zu sprechen sein.

E. Sch.

Arbeiterbewegung.

Bau- und Holzarbeiter.

Im Zürcher Tapezierergewerbe ist ein Vertrag abgeschlossen worden, der bis Ende 1938 Gültigkeit hat. Er sieht eine Lohnerhöhung von 5—6 Rappen pro Stunde vor und enthält Bestimmungen über die Arbeitszeit (48 Stunden bei freiem Samstagnachmittag), das Zulagewesen, die Ferien, die Unfallversicherung und die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz.

Für das Malergewerbe des Kantons Solothurn ist, ebenfalls mit Gültigkeit bis Ende 1938, ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, der den Durchschnittslohn für Maler im ganzen Kanton auf Fr. 1.40, für Handlanger im ganzen Kanton auf Fr. 1.10 festsetzt. Ab 15. September müssen alle Stundenlöhne um 6 Rappen erhöht werden. Die Arbeiter haben nach mehrjährigem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Woche bezahlter Ferien.

Für das Baugewerbe von Aarau und Umgebung konnte zum erstenmal ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, der bis 31. März 1938 läuft. Er regelt die Durchschnittslöhne und bringt eine generelle Lohnerhöhung von 3 bis 5 Rappen pro Stunde.

Der Gipserstreik in Zürich ist durch Vermittlung des Stadtrates nach dreizehnwöchiger Dauer beigelegt worden. Die abgeschlossene Vereinbarung bringt eine Erhöhung der Handlangerlöhne um 3 Rappen, eine Erhöhung der Durchschnittslöhne für Gipser um 3 Rappen auf Fr. 2.24 und eine Erhöhung der Minimallöhne für Gipser um 6 Rappen auf Fr. 2.13. Da die Unternehmer einen Lohnabbau in Aussicht gestellt hatten, können die Arbeiter mit dem erzielten Erfolg zufrieden sein. Eine paritätische Expertenkommission soll die allgemeine Lage des Gipsergewerbes überprüfen. Die abgeschlossene Vereinbarung hat Gültigkeit bis zum 31. Mai 1939.

Bekleidungs- und Ausrüstungsindustriearbeiter.

Zur Vermittlung in den bestehenden Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Maßschneiderei und in der Herrenkonfektion ist vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine interkantonale Schiedskommission eingesetzt worden. Den Vorsitz führt Herr Walther, Präsident des zürcherischen Einigungsamtes; Mitglieder sind die Herren Dr. Comment, Mitglied des bernischen Obergerichts, und Dr. Reinacher, Vizepräsident des st. gallischen Einigungsamtes.

In der A.-G. für Herrenkleidung in St. Gallen ist ein Streik ausgebrochen. Seit jeher stand die Firma der vertraglichen Regelung der Arbeitsbedingungen feindselig gegenüber; Mitglieder der Arbeiterkommissionen, die sich für die Arbeiter wehrten, hatten Schikanen und Massregelung zu gewär-

tigen. Diese Dinge führten nun zum offenen Konflikt. Nach etwa vierzehntägiger Dauer konnte er beigelegt werden; die Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten eine bescheidene Lohnerhöhung.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.

Für die Migrosangestellten in St. Gallen ist ein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen worden. Danach erhält unterstützungspflichtiges Personal zu den normierten Löhnen besondere Zulagen in der Höhe von 3 bis 6 Franken wöchentlich. Die jährlichen Lohnsteigerungen wurden von Fr. 1.50 wöchentlich auf Fr. 2.— erhöht. Bei ausserordentlicher Beanspruchung des Personals sollen besondere Funktionszulagen gewährt werden.

Für die Konsumangestellten in Rorschach ist ein neuer Vertrag mit verschiedenen Verbesserungen abgeschlossen worden.

In Olten hat ein erster schweizerischer Kellnertag stattgefunden, der von Angehörigen aller Personalorganisationen besucht war und an welchem auch eine Vertretung des Hotelierversins teilnahm. In einer Entschliessung wurden Leitsätze für die Sanierung des Kellnerberufes aufgestellt.

Metall- und Uhrenarbeiter.

Seitens der im S.M.U.V. organisierten Heizungsmonteurs ist das Begehren um Aufhebung des Lohnabbaues von 8 Prozent und um Erhöhung der Mittagzulagen und der Tageszulagen gestellt worden. Es wurde ein Schiedsgericht eingesetzt, das wie folgt entschieden hat: 1. Der seinerzeitige Lohnabbau von 8 Prozent wird ab 15. November um 6 Prozent aufgehoben, das heisst auf 2 Prozent reduziert. 2. Die Minimallöhne werden ab 15. November um 6 Rappen erhöht. 3. Sämtliche Zulagen für auswärtige Arbeiten sowie Mittagzulagen werden um 6 Prozent erhöht.

In Zürich haben die Dachdecker eine Lohnerhöhung von 6 Rappen pro Stunde, zahlbar ab 30. August 1937, erreicht. Bei den Spenglern erfahren die tatsächlich bezahlten Stundenlöhne ab 13. September eine Erhöhung von 6 Rappen, die vorgeschriebenen Mindestlöhne eine solche um 5 Rappen. Die Bauschlösser erhalten ab 1. Oktober eine Lohnerhöhung um 4 Prozent; dabei können Lohnerhöhungen, die seit dem 1. April 1937 eingetreten sind, in Anrechnung gebracht werden. Für Arbeiter, die im Jahre 1936 einen Lohnabbau nicht auf sich nehmen mussten und die einen Stundenlohn von weniger als Fr. 1.70 beziehen, beträgt die Lohnerhöhung 2 Prozent. Für Arbeiter mit einem Stundenlohn von mehr als Fr. 1.70 wird die Lohnerhöhung individuell geregelt.

Buchbesprechung.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1936. Herausgegeben vom Eidgenössischen statistischen Amt, Bern.

Das statistische Jahrbuch der Schweiz enthält auf rund 500 Seiten sozusagen alles, was im schweizerischen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben zahlenmässig erfasst werden kann. Der neu erschienene Band bringt erstmals eine Statistik der Konkurse, Nachlassverträge und Grundstückverwertungen sowie der Güterbeförderung durch Motorlastwagen. Einige Darstellungen sind ergänzt worden, u. a. die Statistik über die Arbeitnehmerorganisationen, die fast alle schweizerischen Verbände mit ihren Mitgliederzahlen aufführt. Auch der unlängst neu eingeführte internationale Teil hat einen weiteren Ausbau erfahren. Das Statistische Jahrbuch ist für jeden, der irgendwelche Probleme der schweizerischen Wirtschaft gründlich behandeln will, unentbehrlich.